

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Städtischer Betriebshof Fürstenwalde – Kommunaler Eigenbetrieb

Aufgrund der §§ 5 und 103 (2) der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) i. V. m. § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1995 (GVBl. II S. 314) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 07.12.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung und Name

- (1) Der Betriebshof der Stadt Fürstenwalde wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften insbesondere der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung ohne die Absicht der Gewinnerzielung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb trägt den Namen „Städtischer Betriebshof Fürstenwalde – Kommunaler Eigenbetrieb“.

§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes

Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Erbringung von Leistungen für die Stadt Fürstenwalde vorrangig in den Bereichen Friedhofspflege, Grünflächenpflege, Stadtreinigung sowie Bau- und Reparaturmaßnahmen und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird in Höhe von 150.000 DM festgesetzt.

§ 4 Zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind:

1. Stadtverordnetenversammlung (§ 7 EigV),
2. Werksausschuss (§ 8 EigV),
3. Bürgermeister (§ 9 EigV),
4. Werkleitung (§ 4 EigV).

§ 5 Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über die Angelegenheiten nach § 7 EigV.
- (2) Darüber hinaus ist sie zuständig für:
 1. den Erlass und die Änderung der Betriebsatzung,
 2. die Entscheidung, ob für den Eigenbetrieb ein Werksausschuss gebildet wird und die Bestellung der Werksausschussmitglieder,
 3. die Entscheidung, ob für den Eigenbetrieb eine Werkleitung bestellt wird und die Einstellung der Werkleitung,
 4. die Verfügung über Anlagevermögen, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 300.000 DM übersteigt,
 5. die Änderung der Rechtsform.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werksausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 6 Zuständigkeit des Werksausschusses

- (1) Der Werksausschuss ist als beschließender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes mit einem Ausgabevolumen im Einzelfall von 100 TDM bis 300 TDM tätig.
- (2) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen, wird der Werksausschuss als beratender Ausschuss tätig.
- (3) Die Aufgaben des Werksausschusses werden durch den Hauptausschuss wahrgenommen.

§ 7 Zuständigkeit des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

- (1) Dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin obliegt/obliegen das Weisungsrecht nach § 9 EigV.
- (2) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist gem. § 72 (2) GO Dienstvorgesetzte(r)/Vertreter(in) der Arbeitgeberin aller Beschäftigten im Eigenbetrieb. Nach § 3 EigV kann er/sie die Werkleitung mit der Ausübung seiner/ihrer Dienstvorgesetztenfunktionen beauftragen.
- (3) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nach § 68 GO die entsprechenden Entscheidungen im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung treffen.

§ 8 Werkleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein Werkleiter/eine Werkleiterin bestellt. Dieser/diese kann einen allgemeinen ständigen Vertreter/Vertreterin benennen.
- (2) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Betriebsatzung bestimmten Organen vorbehalten sind. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich. Die Werkleitung bereitet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Werksausschusses vor und ist für deren Ausführung verantwortlich. Sie vollzieht die Entscheidungen des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin und Werksausschusses in Angelegenheiten, die den Eigenbetrieb betreffen.
- (3) Der Werkleitung obliegen insbesondere die Geschäfte der laufenden Betriebsführung. Dazu gehören alle im täglichen Betrieb regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind.
- (4) Die Werkleitung ist Vorgesetzter aller Beschäftigten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist sie zur Steuerung der innerbetrieblichen Organisation befugt, den Beschäftigten des Eigenbetriebes fachliche Weisungen zu erteilen.
- (5) Die Werkleitung wird im Auftrag des Bürgermeisters in personalrechtlichen Angelegenheiten tätig.
- (6) Die Werkleitung hat dem Bürgermeister laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen Auskünfte zu erteilen. Sie hat ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Stadt auswirken. Die Werkleitung hat dem Bürgermeister und dem Werksausschuss vierteljährlich einen Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes vorzulegen.

§ 9 Vertretungsbefugnis

Die Werkleitung ist befugt, im Rahmen der ihr durch die gesetzlichen Vorschriften und diese Satzung zugebilligten Vertretungsbefugnisse Verpflichtungserklärungen abzugeben.

§ 10 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Kalenderjahr.

§ 11 Wirtschaftsplan

Für jedes Wirtschaftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Er besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht und ist dem Haushaltsplan der Stadt Fürstenwalde als Anlage beizufügen.

§ 12 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Die Werkleitung hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang bestehenden Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen.
- (3) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit den Berichten über die Jahresabschlussprüfung zunächst dem Werksausschuss zur Vorberatung, anschließend mit dem Ergebnis dieser Vorberatung der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten. Die Stadtverordnetenversammlung stellt den Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres fest und beschließt dabei über die Behandlung des Jahresergebnisses sowie über die Entlastung der Werkleitung.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung für den Eigenbetrieb Städtischer Betriebshof Fürstenwalde tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Fürstenwalde,

Fürstenwalde,

Manfred Reim
Bürgermeister

Lahayn
Vorsitzender der Stadtverord-
netenversammlung